



**Grundschule  
„Miriam Lundner“**  
Straße der OdF 30  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941/ 55 14 50  
E-Mail: [kontakt@gs-lundner.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-lundner.bildung-lsa.de)  
Internet: [www.gs-lundner.bildung-lsa.de](http://www.gs-lundner.bildung-lsa.de)

Halberstadt, 16. März 2020

### **Information zur Notbetreuung im Rahmen der Schulschließung**

Sehr geehrte Eltern,

das Ministerium für Soziales und das Ministerium für Bildung haben für die Notbetreuung im Rahmen der Schulschließung Festlegungen getroffen und in einem Erlass veröffentlicht. Den vollständigen Erlass können Sie auf der Homepage unserer Schule lesen.

Demnach haben nach Nummer 2 b des Erlasses ab dem 18. März 2020 nur Kinder einen Anspruch auf die Notbetreuung, deren Erziehungsberechtigte zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Hier besteht dann ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine private Betreuung durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen im Sinne dieser Verfügung sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient.

Alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitsgebers bzw. Dienstvorgesetzten und bei Selbstständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

Ausnahmen kommen nicht in Betracht für den Fall, dass eine Gemeinschaftseinrichtung geschlossen wurde oder geschlossen werden muss, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „Corona SARS-CoV-2“ getestet wurden.

Der Erlass räumt eine Übergangszeit für die Tage 16. März 2020 und 17. März 2020 ein. An diesen beiden Tagen ist eine Betreuung möglich, wenn die Personensorgeberechtigten es so entscheiden. Sollten Eltern ab dem 18. März 2020 die Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, muss der o. g. Nachweis gegenüber der Hortleitung und der Schulleitung nachgewiesen werden.

Lütgert, Schulleiter

Bosse, Hortleitung